

handelnden Personen, unserm, mit Vollziehung derselben in ihrem ganzen Umfang beauftragten Sanitäts-Collegio zu verzeigen, welches dann die Fehlbaren entweder, nach Inhalt dieser Verordnung, selbst bestrafen, oder sie, nach Beschaffenheit des Fehlers, dem competierlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung überweisen wird.

Wir versehen uns aber in dieser, einzig zu Beförderung der allgemeinen und besondern Sicherheit abzielenden Sache, des willfährigsten Gehorsams.

Circulare des Kleinen Raths an die Bezirks- und Unterstatthalter, vom 5ten Decembris 1811, betreffend das Begehren gegen die Bürger der mit Frankreich neuvereinigten Länder.

In Folge des unterm 26sten v. M. eingekommenen Circularschreibens Seiner Excellenz, des Landammanns der Schweiz, und der dadurch communicierten Note der Französischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 23sten Novembris,

werden sämtliche Bezirks- und Unterstatthalter durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß eingeladen, den Gemeindräthen ihrer betreffenden Bezirksamtheilungen die nachstehende bestimmte Weisung zu ertheilen, und zu genauer Nachachtung zu empfehlen:

1.) Diejenigen Personen, so aus den neuerlich mit Frankreich vereinigten Ländern abstammen, nämlich die Römer, die Toskaner, die Hansee-Städter, die Einwohner der ehemahligen Jüdrischen Provinzen, und die Holländer, so in der Schweiz reisen, oder sich darin aufhalten, — sind in Bezug auf Polizen-Aufsicht, Aufenthalt und Domicilium, nach den nämlichen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, wie die Französischen Bürger aus den älteren Departements.

2.) Die Gemeindräthe werden dießfalls den allfällig in ihren Gemeinden befindlichen Bürgern aus erwähnten neuvereinigten Provinzen, die nöthigen polizenlichen Weisungen ertheilen, und diejenigen, welche dieselben, besonders hinsichtlich der gehörigen Ausweisung bey der Französischen Gesandtschaft in der Endsgenossenschaft, nicht unverzüglich und genau befolgen, — ohne weiteres wegweisen, und ihnen keinen ferneren Aufenthalt gestatten.
